

Geschäftsnummer:
13 StVK 493/13



B- 14.8
12 B

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 11. August 2015

Maßregelvollzug betreffend

Thomas Oliver Meyer-Falk

geboren am 15. Mai 1971 in Kenzingen
zurzeit in Sicherungsverwahrung in der
Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg, 79104
Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 10. Oktober 2013 (§ 109 StVollzG)

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Sicherungsverwahrten Thomas Oliver Meyer-Falk vom 10. Oktober 2013 wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 83 JvollzGB V, 109 Abs. 3 StVollzG bedurfte es nicht.
3. Der Gegenstandswert wird auf 200,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit Juli 2013 in der Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg. Mit seinem am folgenden Tag bei Gericht eingekommenen Antrag vom 10. Oktober 2013 beehrte er die Feststellung, dass eine bei ihm am

Vormittag des 09. Oktober 2013 vorgenommene „Absonderung“ rechtswidrig gewesen sei, und trägt zur Begründung vor, es seien gegen ihn keinerlei Sicherungsmaßnahmen verhängt, dennoch sei er an diesem Tag über mehrere Stunden hinweg in „Isolationshaft“ genommen worden. Diese Maßnahme sei ihm gegenüber nicht begründet worden. Es sei lediglich ein Beamter an der Zellentüre erschienen sei, der „geblafft“ habe, dass nun Einschluss sei, die Zellentüre zugeschlagen und verschlossen habe, worauf er weder in den Hof, noch in die Dusche, den Gemeinschaftsraum und auch nicht in die Küche gedurft habe, obwohl er Selbstversorger sei. Der Antragsteller vertrat die Auffassung, diese angeordnete Maßnahme verstoße bereits deshalb gegen Artikel 1 GG, weil sie ihm gegenüber nicht begründet worden sei. Zudem sei er durch die Absonderung zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt worden. Er habe sich nichts zuschulden kommen lassen, in seiner Zelle gesessen und darauf vorbereitet, in den Hof zu gehen. Da habe ihm „ein Wärter die Tür vor der Nase“ zugeworfen und ihn über Stunden eingeschlossen. Hierdurch sei auch gegen die Grundsätze des Urteiles des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 verstoßen worden, da er nicht menschenwürdig und seinem Status als unschuldige Person entsprechend behandelt, sondern wie Vieh weggeschlossen worden und seiner spärlichen Bewegungsfreiheit beraubt worden sei. Schließlich sei dieses Handeln auch willkürlich.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 vertrat der für den Antragsteller zuständige Oberregierungsrat Ruder die Auffassung, der Antrag sei unbegründet. Hintergrund des Geschehens sei ein zuvor angekündigter Austausch von Armaturen in den Nasszellen der Zimmer der Station 2 gewesen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sei ein Untergebrachter rentitent aufgetreten. Aufgrund der Persönlichkeit und des Verhaltens dieses anderen Verwahrten habe die erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegenüber Bediensteten bestanden. Gemäß § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB V habe dieser Verwahrte in den gesondert gesicherten Haftraum verbracht werden müssen. Zuvor seien die übrigen Verwahrten dieser Station – auf der die gefährlichen, sonst verhaltensauffälligen und unkooperativen Verwahrten untergebracht seien – sicherheitshalber kurzfristig ab 10:15 Uhr unter Verschluss genommen worden – darunter auch der Antragsteller. Dies sei erforderlich gewesen, um die Verbringung des erwähnten, gewaltbereiten anderen Verwahrten unverzüglich und ohne Zwischenfälle durchführen zu können. Nach dem Abschluss dieser Maßnahme seien die Zimmer der Abteilung – auch das des Antragstellers – wieder geöffnet worden. Eine Absonderung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB V habe nicht vorgelegen.

Nachdem dem Antragsteller zu der Stellungnahme rechtliches Gehör gewährt wurde, vertrat er mit seinem am folgenden Tag bei Gericht eingekommenen Schreiben vom 14. November 2013 die Auffassung, ausweislich der Ausführungen der JVA Freiburg sei schon im Vorfeld

bekannt gewesen, dass eine „Verbringung des Verwahrten in den b.g.H. erfolgen sollte“, weswegen sich die kurzfristige Absonderung schon aus formalen Gründen als rechtswidrig erweise. Erneut führte er an, dass die Maßnahme ihm gegenüber nicht begründet worden sei. Es entspreche der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Staat belastende Maßnahmen dem Bürger gegenüber stets begründen müsse. Eine Ausnahme möge es geben, wenn akut eine Gefahrenlage ausbreche. Die sei aber schon nach dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht so gewesen. Der Einschluss sei erfolgt, damit die angeordnete Maßnahme gegenüber dem anderen Verwahrten habe durchgeführt werden können. Schließlich sei auch nicht ersichtlich, weshalb gerade sein Einschluss erforderlich gewesen sei. Denn es sei nicht zu befürchten gewesen, dass er sich eingemischt hätte. Aus der Formulierung „sicherheitshalber“ werde gerade nicht deutlich, dass gerade beim - dem Antragsteller - eine Absonderung erforderlich gewesen wäre.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, da das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse bejaht werden kann. Zumindest wird eine Wiederholungsgefahr (vgl. hierzu Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 115 Rn. 17) nicht von vornherein auszuschließen sein, da es nach der Erfahrung der Kammer immer wieder vorkommen kann, dass eine akute Sicherheitslage bzw. ein besonderes Vorwissen wie bei dem Umgang mit einem gewalttätigen Verwahrten entsprechende Maßnahmen nach sich zieht.

Jedoch war der Antrag unbegründet, da die angegriffene Maßnahme nicht als Absonderung im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 3 JvollzGB V qualifiziert werden kann. Vielmehr stellt sich diese bei verständiger Betrachtung als vorübergehender Einschluss, der den Anforderungen des § 4 JvollzGB V gerecht wird. Abgesehen davon, dass es der Antragsteller unterlassen hat, die Dauer des Einschlusses vorzutragen, ist nach dem unwidersprochenen Vortrag der JVA Freiburg dieser vorübergehende Einschluss zur Durchführung der Verbringung eines gefährlichen Gefangenen in einen besonders gesicherten Haftraum sachgerecht, hinsichtlich der Eingriffsintensität auch verhältnismäßig und vom Antragsteller letztlich hinzunehmen.

III.

Der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 83 JvollzGB V, 109 Abs. 3 StVollzG bedurfte es angesichts der einfachen Sach- und Rechtslage, aber auch der bereits mehrfach unter Beweis gestellten Fähigkeit des Verwahrten, seine Interessen in ausreichendem Maße

selbst wahrzunehmen, nicht. Schließlich kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend die Umsetzung des Abstandsgebots im Streit ist.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 83 JVollzGB, 120 Abs. 1 und 2 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus den §§ 65, 60, 52 GKG.

Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Jusuzhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle